

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0544/2026

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	02.07.2026
Bearbeiter:	Claudia Wittke	Wahlperiode	2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen			
Ortschaftsrat Birkholz			
Ortschaftsrat Bittkau	24.08.2026		
Ortschaftsrat Cobbel			
Ortschaftsrat Demker			
Ortschaftsrat Grieben	24.08.2026		
Ortschaftsrat Hüselitz			
Ortschaftsrat Jerchel			
Ortschaftsrat Kehnert			
Ortschaftsrat Lüderitz	18.08.2026		
Ortschaftsrat Ringfurth			
Ortschaftsrat Schelldorf	28.08.2026		
Ortschaftsrat Schernebeck			
Ortschaftsrat Schönwalde			
Ortschaftsrat Tangerhütte	15.09.2026		
Ortschaftsrat Uchtdorf	25.09.2026		
Ortschaftsrat Uetz			
Ortschaftsrat Weißewarte			
Ortschaftsrat Windberge	18.08.2026		
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	16.09.2026		
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	21.09.2026		
Stadtrat	30.09.2026		

Betreff: Verteilung der Einnahmen aus dem Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau von erneuerbaren Energien (AuBG LSA)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt:

1. **Mindestanteil für betroffene Ortschaften:** Von den gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien (AuBG LSA 2025) an die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gezahlten Abgaben werden **25 %** der jährlichen Einnahmen

denjenigen Ortschaften zugewiesen, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AuBG LSA 2025 unmittelbar von den Windenergieanlagen oder Freiflächenanlagen betroffen sind.

2. **Verteilungsmodalitäten bei mehreren betroffenen Ortschaften:** Im Falle, dass mehrere Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte als unmittelbar betroffen im Sinne von § 3 Abs. 1 AuBG LSA 2025 gelten, erfolgt die Verteilung des in Ziffer 1 festgelegten Anteils auf diese Ortschaften anteilig entsprechend der in § 3 Abs. 2 und 3 AuBG LSA 2025 geregelten Flächen- bzw. Umkreisanteile der jeweiligen Anlagen. Die Ermittlung und Offenlegung der Flächenanteile obliegt der Verwaltung.
3. **Zweckbindung der Mittel:** Die den betroffenen Ortschaften zugewiesenen Mittel sind gemäß § 6 AuBG LSA 2025 ausschließlich für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien bei den Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Ortschaften zu verwenden. Hierzu zählen insbesondere die im Gesetz beispielhaft genannten Maßnahmen zur:
 - Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
 - Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Nutzungsmöglichkeiten,
 - Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeit in der Gemeinde,
 - kommunalen Bauleitplanungen im Bereich der erneuerbaren Energien,
 - Weitergabe der eingenommenen Mittel an die Einwohnerinnen und Einwohner oder
 - Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude.
4. **Mittelverwaltung und Berichterstattung:** Die Verwaltung wird beauftragt, die Einnahmen aus der Abgabe nach dem AuBG LSA 2025 gesondert zu verbuchen und die zweckgebundene Verwendung sowie die Verteilung an die Ortschaften transparent zu dokumentieren. Der Stadtrat wird jährlich über die Einnahmen und die konkrete Mittelverwendung unterrichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	☐ Ja	☒ X	☐ Nein	
	Jahr 2026			
Keine EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen: Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz LSA

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die vorliegende Beschlussfassung erfolgt in direkter Umsetzung und Auslegung der Vorgaben des Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien (AuBG LSA 2025) vom 12. September 2025 (GVBl. LSA Nr. 14/2025, S. 658).

1. Rechtliche Verpflichtung zum Mindestanteil:

Gemäß § 6 Satz 4 AuBG LSA 2025 ist für Einheitsgemeinden wie unsere die Regelung getroffen, dass diese "sollen mindestens 25 v. H. der jeweiligen Einnahmen in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen einsetzen."

Die Formulierung "sollen" im Gesetzestext wird in der juristischen Auslegung als ein starkes Gebot verstanden, das eine regelmäßige Einhaltung erfordert. Eine Abweichung hiervon ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen statthaft. Der Zusatz "mindestens" signalisiert zudem, dass höhere Zuweisungen zwar wünschenswert sein können, aber nicht zwingend vorgeschrieben sind. Die Festlegung des Zuweisungsanteils auf 25 v. H. entspricht somit der klaren gesetzlichen Vorgabe.

2. Berücksichtigung der Haushaltskonsolidierung:

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befindet sich gegenwärtig in einer Phase der Haushaltskonsolidierung. Die finanzielle Situation ist angespannt, und der kommunale Haushalt unterliegt strengen Auflagen und Kontrollen durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Das primäre Ziel der Haushaltskonsolidierung ist die nachhaltige Stärkung der Finanzkraft der Gesamtkommune, um die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben sowie die Sicherstellung der freiwilligen Leistungen für **alle** Bürgerinnen und Bürger langfristig zu gewährleisten.

3. Haushaltswirtschaftliche Abwägung:

Die neuen Einnahmen aus den Abgaben nach dem AuBG LSA 2025 stellen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der kommunalen Finanzlage dar. Eine Zuweisung von Mitteln, die über den gesetzlich als Mindestanteil definierten Wert von 25 v. H. hinausgeht, würde die bereits bestehenden Konsolidierungsbemühungen erheblich erschweren. Die zusätzlichen Mittel würden dem Gesamthaushalt entzogen und könnten dort nicht zur Deckung des Finanzbedarfs oder zum Abbau von Defiziten herangezogen werden. Dies würde die Notwendigkeit von Kürzungen in anderen, für die gesamte Kommune wichtigen Bereichen oder eine Verzögerung der dringend erforderlichen Haushaltskonsolidierung nach sich ziehen. Eine solche Vorgehensweise wäre aus haushaltswirtschaftlicher Sicht und im Interesse der langfristigen finanziellen Stabilität der Gesamtkommune nicht verantwortbar.

4. Fazit:

Vor diesem Hintergrund erachtet die Verwaltung die Festsetzung des Zuweisungsanteils auf den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwert von 25 v. H. als geboten und haushaltswirtschaftlich verantwortungsvoll. Dieser Beschluss gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Akzeptanzförderung in den betroffenen Ortschaften, ohne die konsolidierte Haushaltsführung der Gesamtkommune zu gefährden. Eine mögliche Erhöhung dieses Anteils wird bei einer nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Haushaltslage zu gegebener Zeit erneut geprüft.

Wichtig: Das Geld darf nicht für Aufgaben benutzt werden, die die Gemeinde sowieso schon per Gesetz erledigen muss (Pflichtaufgaben). Es soll für die Einwohner deutlich sichtbar sein, dass diese Projekte mit den Geldern aus den erneuerbaren Energien bezahlt werden.

Was bedeutet "unmittelbar betroffen"?:

Ein Ortsteil oder Gemeindeteil bzw. eine **Ortschaft** ist dann "unmittelbar betroffen", wenn er durch die neuen Wind- oder Solaranlagen besonders stark in seiner Umgebung beeinflusst wird. Das Gesetz legt dafür genaue Kriterien fest:

- **Bei Windrädern:** Wenn sich der Ortsteil/ Ortschaft ganz oder teilweise innerhalb eines Kreises von **2.500 Metern (2,5 Kilometern)** um die Mitte eines Windrades befindet.

- **Bei Solaranlagen (Freiflächenanlagen):** Wenn die Solaranlage ganz oder teilweise auf dem Gebiet dieses Ortsteils/ **Ortschaft** gebaut wird.

Diese Regelung soll sicherstellen, dass gerade diejenigen Gemeinden und deren Bewohner, die den Anlagen am nächsten sind und diese im Alltag erleben, auch einen direkten Nutzen daraus ziehen.

Klarstellung zur 1. Änderung BV 0544/ 2026: Das Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau von erneuerbaren Energien (AuBG LSA) spricht in seinem Wortlaut von betroffenen „Ortsteilen“. Dieser Wortlaut wurde entsprechend von der Verwaltung in der ursprünglichen BV übernommen, um das Gesetz richtig zu übernehmen. Dies führte jedoch zu Irritationen, da in unserer Einheitsgemeinde die Ortsteile durch Beschluss von Ortschaftsverfassungen zu Ortschaften der Einheitsgemeinde wurden, die teilweise Ortsteile innehaben. Insofern wurde zum besseren Verständnis „Ortsteile“ in „Ortschaft“ angepasst.